

Sehr geehrte Damen und Herren,

als von der IHK zu Rostock öffentlich bestellter und berufender Gutachter für Traditionsschiffe, muss ich mich aus erwerbsbegründetem Interesse gegen die vorliegende Fassung des Richtlinienentwurfs wenden. Ich sehe mich als unabhängiger, öffentlich bestellt und vereidigter Gutachter für Traditionsschiffe in der freien Ausübung meines Berufes behindert, wenn diese Richtlinie wie vorgelegt zu geltendem Recht wird.

Nach der aktuell geltenden Richtlinie aus dem Jahr 2000, besteht für die Betreiber von Traditionsschiffen die freie Wahl des Antragsverfahrens auf ein Schiffssicherheitszeugnis, sowohl direkt über die Berufsgenossenschaft Verkehr und deren Besichtiger, als auch über den GSHW e.V. als Dachverband der Traditionsschiffahrt und in Verbindung mit einer Schiffssicherheitsabnahme und eingehenden Beurteilung der Seetüchtigkeit durch unabhängige Sachverständige. Die Zulassungsvoraussetzungen für die unabhängigen Sachverständigen sind über die Satzungen der IHK geregelt. Das Zulassungsverfahren ist langwierig und stellt hohe fachliche und persönliche Anforderungen an den Bewerber. Die abgefragte Fachkenntnis reicht über den Bereich der Schiffssicherheit deutlich hinaus. Als Sachverständiger für den Fachbereich Traditionsschiffahrt ist das ausgebaute Grundlagenwissen zu verschiedenen Technologien des Holz- und Stahl-Schiffbaus ebenso zwingend vorhanden, wie das zu Schiffsmaschinen und –Anlagen.

Laut Begründung des Gesetzgebers befinden sich etwa 100 Traditionsschiffe mit einem Sicherheitszeugnis in Fahrt. Genau 20 Schiffe davon zählen zu meiner Klientel. Ich bin einer von vier in Deutschland tätigen Sachverständigen auf diesem Fachgebiet. Somit dürfte der auf die unabhängigen Sachverständigen entfallenden Anteil an betreuten Schiffen entsprechend hoch ausfallen. Die offizielle Angabe in der Begründung zum Richtlinienentwurf beläuft sich auf 25% und wird in demselben Absatz als unbedeutend nichtig gemacht. Die Zulässigkeit dieses Verfahren wird bestritten. Der Bestandschutz der Berufungsverfahren für Sachverständige über die IHK, sichert neben der Unabhängigkeit der berufenen Sachverständigen auch die Transparenz im dualen Antragsverfahren auf Erteilung eines Schiffssicherheitszeugnisses für Traditionsschiffe, so wie derzeit erfolgreich praktiziert.

Es wird somit hinterfragt:

Inwieweit verstößt die Unterlassung der grundsätzlichen Einbeziehung der unabhängigen Sachverständigen und der betreffenden Dachverbände hinsichtlich der Gestaltung einer modernen und zielorientierten Sicherheitsrichtlinie gegen Europäisches Recht?

Inwieweit widerspricht die Außerachtlassung einer weiterführenden gleichberechtigten Tätigkeit der unabhängigen, öffentlich bestellten Sachverständigen, sowie die Aberkennung der bisher üblichen Zulassungsverfahren über die IHKs, also die vorsätzliche Aufhebung von öffentlichem Wettbewerb, einseitig zu Gunsten der BG-Verkehr/ Dienststelle Schiffssicherheit, als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, gegen Europäisches Recht?

Ich lege wegen der o. g. Bedenken meinen Einspruch ein, gegen das Verfahren der Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Richtlinie zur Schiffssicherheit auf Traditionsschiffen, sowie gegen den vorgelegten Entwurf selbst.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver G. Schmidt